Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 47 **Ausgegeben Danzig, den 22. August** **1938**

Inhalt

Tag Inhalt
8. 8. 1938 Verordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose
8. 8. 1938 Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose

118

Verordnung
zur Bekämpfung der Tuberkulose.
Vom 8. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Jeder Fall von Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht sowie jeder Todesfall an Tuberkulose ist von allen kraft ihres Berufes unmittelbar im Dienste der Gesundheitspflege stehenden Personen sowie von den Polizeibehörden dem für die Wohnung oder den ständigen Aufenthalt des Verstorbenen, Kranken oder Krankheitsverdächtigen zuständigen Kreisarzt unverzüglich anzuzeigen, sofern ihnen nicht bekannt ist, daß bereits eine Anzeige erstattet ist.

(2) Die in Genesungsheimen, Heil=, Kranken=, Entbindungs=, Erziehungs=, Gefangenen= und ähnlichen Anstalten vorkommenden anzeigepflichtigen Fälle sind dem nach Abs. 1 zuständigen Kreisarzt von dem Leiter der Anstalt zu melden.

§ 2

(1) Der Kreisarzt hat den Leiter der Tuberkulosebekämpfung im Gebiet der Freien Stadt Danzig von den eingegangenen Meldungen in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Kreisarzt und der Leiter der Tuberkulosebekämpfung sind berechtigt, von jedem Anzeigepflichtigen nähere mündliche oder schriftliche Auskunft zu verlangen.

§ 3

Bakteriologische Untersuchungsstellen einschließlich der Laboratorien der Krankenhäuser haben über jede Untersuchung auf Tuberkulosebazillen dem einsendenden Arzt und über jeden positiven Befund dem zuständigen Kreisarzt Mitteilung zu machen.

§ 4

Schutzmaßnahmen

(1) Die Kreisärzte können im Einvernehmen mit dem Leiter der Tuberkulosebekämpfung die Maßnahmen festsetzen, die im Einzelfalle zur Verhütung der Ansteckung mit Tuberkulose erforderlich sind.

(2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Senat — Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik —, ob eine bestimmte Maßnahme notwendig ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 8. 1938.)

§ 5

Die Maßnahmen im Sinne des § 4 können insbesondere darin bestehen, daß

1. die Kranken, Krankheitsverdächtigen und die mit ihnen in Berührung gekommenen Personen (Gefährdeten) sich vorgeschriebenen Untersuchungen und Beobachtungen unterziehen; daß Kranke und Krankheitsverdächtige bestimmte Vorschriften einhalten, sich in ihrer Wohnung abgesondert halten und daß Kranke sich in bestimmte ihnen bezeichnete Anstalten begeben,
2. der Umgang mit den Kranken und Krankheitsverdächtigen in bestimmter Weise eingeschränkt wird,
3. Räume und bewegliche Gegenstände desinfiziert werden.

§ 6

(1) Die Durchführung der gemäß §§ 4 und 5 festgesetzten Maßnahmen obliegt den Polizeibehörden.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die Kreisärzte die Durchführung der in den §§ 4 und 5 genannten Maßnahmen vorläufig anordnen. Von der Anordnung der Durchführung der Maßnahmen sind die Polizeibehörde und der Leiter der Tuberkulosebekämpfung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Gegen die gemäß §§ 4 und 5 von den Kreisärzten festgesetzten Schutzmaßnahmen findet nur die Beschwerde an den Senat — Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik — statt.

§ 8

Wer der Meldepflicht nach § 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt oder vorsätzlich die auf Grund der §§ 2, 4 und 5 angeordneten Maßnahmen nicht trifft oder ihnen zuwiderhandelt, wird, sofern nach anderen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— Gulden oder mit Haft bestraft.

§ 9

Entschädigung

(1) Wegen des infolge einer Desinfektion entstandenen Schadens kann unbeschadet privatrechtlicher Ansprüche Entschädigung grundsätzlich nicht verlangt werden.

(2) Wer ohne Beeinträchtigung des für sich und seine Familie notwendigen Unterhalts außerstande ist, den Schaden zu tragen und Anspruch auf Ersatz gegen Dritte nicht hat, kann bei dem zuständigen Träger der Armenfürsorge Entschädigung verlangen. Die Kosten werden dem Träger der Armenfürsorge vom Staat erstattet.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis bei dem Träger der Armenfürsorge geltend zu machen.

§ 10

(1) Für Verdienstausfall infolge einer gemäß §§ 4 und 5 angeordneten Maßnahme wird Entschädigung nicht gewährt.

(2) In besonderen Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härte aus Staatsmitteln Entschädigung gewährt werden.

(3) Die den Kranken nach der Reichsversicherungsordnung zustehenden Ansprüche auf Leistungen bleiben unberührt.

§ 11

Kosten

Die bei der Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten trägt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, der Staat.

§ 12

(1) Die Kosten der Untersuchung und Behandlung Kranker fallen den Kranken beziehungsweise denjenigen zur Last, die den Kranken kraft Gesetzes oder Vertrages zur Tragung dieser Kosten verpflichtet sind.

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härte kann der Staat die Kosten übernehmen.

§ 13

(1) Wird der Aufenthalt in einer bestimmten Anstalt angeordnet, so trägt der Staat die gesamten in der Anstalt für den Untergebrachten entstehenden Kosten, soweit nicht Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung oder Versicherer nach dem Privatversicherungsrecht zu Leistungen verpflichtet sind.

(2) Befindet sich der Untergebrachte oder der ihm kraft Gesetzes zum Unterhalt Verpflichtete offenbar in günstigen Vermögensverhältnissen, so hat er die Kosten ganz oder teilweise aufzubringen oder dem Staat zu erstatten.

§ 14

Mithaftung des Staates

In den Fällen, wo ein anderer Kosten aufzubringen hat, haftet der Staat neben diesem für die Kosten. Hat der Staat die Kosten gezahlt, so kann er von dem andern Erstattung verlangen.

§ 15

Auf den Erstattungsanspruch des Staates finden diejenigen Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung, nach denen ein Träger der Armenfürsorge Erstattung verlangen kann.

§ 16

Verbot der Anpreisung von Mitteln und Verfahren

(1) Das Werben für Mittel oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Tuberkulose ist verboten. Wissenschaftliche Ausführungen und Anzeigen in Fachzeitschriften werden davon nicht berührt.

(2) In besonderen Fällen kann der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 zulassen.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen § 16 werden mit Geldstrafe bis zu 3000,— Gulden bestraft.

§ 18

Verbot der Behandlung durch Laien

Die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Schutze der Volksgesundheit vom 25. Juli 1933 (G.Bl. S. 345), wonach anderen Personen als approbierten Ärzten die Behandlung von Tuberkulose verboten ist, bleiben unberührt.

§ 19

Die zur Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erlassenen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (G.S. 373) werden aufgehoben.

§ 20

Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzabteilung des Senats Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 21

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Großmann

119

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 8. August 1938 (G.Bl. S. 237).
Vom 8. August 1938.

Auf Grund des § 20 der Verordnung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 8. August 1938 wird verordnet:

Artikel I
(zu § 1)

(1) Unter § 1 Absatz 1 fallen insbesondere Ärzte, Heilbehandler, Heilgehilfen, Krankenpfleger, Hebammen, Fürsorgerinnen und Schwestern. Sie sind zur Anzeige nur dann verpflichtet, wenn sie von der Erkrankung, dem Krankheitsverdacht oder dem Todesfall bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen.

(2) Der Verdacht der Erkrankung an Lungentuberkulose besteht unter anderem bei Pleuritis (Brust= [Rippen=] fellentzündung), bei regelwidrigem Verlauf von Grippe und Lungenentzündung, bei Erkrankungen und Beschwerden der Atmungsorgane, die länger als drei Wochen dauern oder sich häufiger wiederholen, bei hartnäckigen und unaufgeklärten Magen= und Darmbeschwerden, bei Analfisteln, periproktitischen Abszessen und Erythema nodosum.

Artikel II
(zu § 2)

Von Anzeigen, die sich auf Lupus beziehen, hat der Kreisarzt auch dem Lupusbeauftragten für das Gebiet der Freien Stadt Danzig Kenntnis zu geben.

Artikel III
(zu den §§ 4 und 5)

(1) Bei der Festsetzung von Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kosten niedrig zu halten und dem Betroffenen und seinen Angehörigen Verdienstausfälle nach Möglichkeit zu ersparen sind.

(2) Der Senat Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, hat durch Erlaß allgemeiner Richtlinien und erforderlichenfalls auch durch Anweisungen für den Einzelfall dafür Sorge zu tragen, daß der in ihrem Haushaltsplan zur Bekämpfung der Tuberkulose ausgesetzte Betrag unter keinen Umständen überschritten wird. Die Weisungen des Senats sind von den Kreisärzten und dem Leiter der Tuberkulosebekämpfung genau zu befolgen. Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, hat sich durch geeignete regelmäßige Kontrollmaßnahmen darüber Gewißheit zu verschaffen, daß seine Anweisungen befolgt und die Haushaltsmittel nicht überschritten werden.

Artikel IV
(zu § 5 Ziffer 1)

(1) Von der Möglichkeit, Kranke in bestimmte Anstalten einzuweisen (§ 5 Z. 1) ist nur zur Verhütung der Ansteckung Gebrauch zu machen. Auf die Durchführung von Heilverfahren (Heilstättenkuren) bezieht sich die Vorschrift des § 5 Z. 1 nicht. Jedoch können gelegentlich der Einweisung in Anstalten Heilmaßnahmen getroffen werden.

(2) Sofern die Absonderung des Kranken in seiner Wohnung zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr ausreicht, ist von der Einweisung in eine Anstalt Abstand zu nehmen.

(3) Die gem. § 5 Z. 1 in besondere Anstalten eingewiesenen Kranken sind zur Einhaltung der Anstaltsordnung verpflichtet, die der Leiter der Anstalt nach Zustimmung durch den Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, erläßt. Die Anstaltsordnung kann Zwangsmaßnahmen, insbesondere Entziehung von Vergünstigungen und Unterbringung in Sonderräumen vorsehen.

Artikel V

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 22 01 Greiser Großmann

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.